



Bern, 31. Juli 2008

Adressat/in:

- Konferenz der Kantonsregierungen
- Kantonsregierungen

Verordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2007 hat das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung¹ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit dem neuen Gesetz über die eidgenössische Volkszählung haben Bundesrat und Parlament eine Modernisierung der amtlichen Statistik beschlossen. Mit der neuen Volkszählung wird ein umfassender Systemwechsel vollzogen: Die Vollerhebung alle zehn Jahre wird abgelöst durch ein integriertes statistisches System. Das System kombiniert die Verwendung von Registerinformationen mit Stichprobenerhebungen, die im Einjahresrhythmus ausgewertet werden.

Mit der Verordnung zum Volkszählungsgesetz werden die Einzelheiten zur Durchführung der Erhebungen im Volkszählungssystem geregelt. Definiert werden Übersichten zu den Grundgesamtheiten und den Merkmalsgruppen (Erhebungsprogramm), die Erhebungsmodalitäten und die qualitätssichernden Massnahmen, die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Fristen und Termine bei der operativen Durchführung der Volkszählung 2010. Die einzelnen Erhebungen gemäss Volkszählungsgesetz werden im Anhang der Statistikerhebungsverordnung näher umschrieben.

Das Volkszählungsgesetz ermöglicht gemäss Artikel 8 die Aufstockung der Stichprobenerhebungen durch die Kantone. Die Verordnung regelt deshalb auch die Modalitäten der Aufstockung und die Termine einer Bestellung durch die Kantone.

Die Ausführungsbestimmungen zum Volkszählungsgesetz ebenso wie das Erhebungsprogramm wurden zwischenzeitlich erarbeitet und bereits am 7. sowie 20. März und am 18. Juni 2008 mit den von den Kantonen bezeichneten Stellen besprochen.

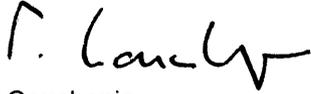
Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis **8. Oktober 2008** beim Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel einzureichen.

¹ SR 431.112

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Für Ihre wertvollen Hinweise und Änderungsvorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Pascal Couchepin

Beilagen:

- Anhörungsentwurf und erläuternder Kommentar (d, f)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, GR: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS, TI: d, f
- Liste der Anhörungsadressaten (d, f, i)
- Erhebungsprogramm der eidg. Volkszählung (d, f)